

Änderungsantrag

Hannover, den 13.06.2018

Abgeordneter Christian Calderone (CDU)
und 13 weitere Mitglieder des Landtages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/827

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/1092

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf der Landesregierung entgegen der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport in folgender Fassung beschließen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende Buchstabe h eingefügt:
„h) Buß- und Betttag.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben i und j.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c) wird geändert in „c) Fronleichnam (60. Tag nach Ostersonntag) und Allerheiligen (1. November) in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung.“
 - b) die Angabe „d) Buß- und Betttag (Mittwoch nach dem Volkstrauertag).“ wird gestrichen.
3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a bis d“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

In Niedersachsen wird die Einführung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages diskutiert. Dabei steht der Landesgesetzgeber vor der Herausforderung, einen Tag zum zusätzlichen gesetzlichen Feiertag zu erklären, der durch eine breite gesellschaftliche Mehrheit getragen werden kann.

Dies erscheint in einer modernen, heterogenen Gesellschaft schon deswegen als eine Herausforderung, weil Lebensentwürfe und Wertebundenheit stark individualisiert sind.

Die Diskussion der vergangenen Wochen und Monate zur Einführung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen hat diese Heterogenität gezeigt. Neben den aus dem Umfeld der Glaubensgemeinschaften stammenden Anlässen wurden weltliche Anlässe als Anknüpfungspunkte für einen zusätzlichen gesetzlichen Feiertag erörtert.

Allerdings fühlt sich eine deutliche Mehrheit der Niedersachsen einer Religionsgemeinschaft verbunden. Deswegen erscheint die Einführung eines gesetzlichen Feiertages auf religiöser Grundlage zumindest begründbar.

A. Einführung eines gesetzlichen Feiertages auf religiöser Grundlage

Das religiöse Leben in Niedersachsen wird geprägt durch eine Vielzahl von Religionsgemeinschaften. Auch Niedersachsen ist ein Land, in dem Christen, Juden, Muslime, Buddhisten, Hindus, Jesiden und viele andere Angehörige von Religionsgemeinschaften der Welt neben- und miteinander leben.

Deutlich die Mehrheit aller Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens fühlen sich dem/einem christlichen Bekenntnis zugehörig. Denn rund 50 Prozent der Niedersachsens sind Mitglieder einer evangelischen, also evangelisch-lutherischen, evangelisch-reformierten oder evangelisch-freikirchlich geprägten, Religionsgemeinschaft. 17,1 Prozent der Niedersachsens gehören der römisch-katholischen Kirche an. Hinzu kommen die christlichen Kirchen der orthodoxen Tradition, also orthodoxe und orientalisches-orthodoxe Kirchen, sowie freie christliche Gemeinschaften. Zwei Drittel der Niedersachsens sind Mitglieder einer christlichen Gemeinschaft.

Damit kann die Einführung eines gesetzlichen Feiertages auf religiöser Grundlage und mit dann christlicher Prägung diskutiert werden. Ziel dabei muss es sein, dass ein zusätzlicher gesetzlicher Feiertag unter diesen Bedingungen ein Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Bundesland Niedersachsen ist.

I. Christlicher Feiertag

Ein angestrebter gesetzlicher Feiertag auf christlicher Grundlage aber müsste zumindest die Zustimmung der christlichen Konfessionen in Niedersachsen finden.

In der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, den 31. Mai 2018 äußerte die römisch-katholische Kirche, vertreten durch das „Kommissariat der katholischen Bischöfe Niedersachsens“ (Katholisches Büro Niedersachsen), ihre Bedenken gegenüber der Einführung des Reformationstages als zusätzlichen gesetzlichen Feiertag.

Aus Sicht des „Kommissariates der katholischen Bischöfe Niedersachsens“ steht der Reformationstag weiterhin für eine Verschiedenheit der Konfession. Dies gelte trotz der ökumenischen Annäherung der letzten Jahrzehnte und vielfältiger ökumenischer Beziehungen zwischen den christlichen Kirchen evangelischer und katholischer Tradition. Verwiesen wurde insbesondere auch auf den ökumenischen „Buß- und Versöhnungsgottesdienst“ anlässlich des Gedenkens an das 500-jährige Reformationsjubiläum 2017, der am 11. März 2017 in der Sankt-Michaelis-Kirche in Hildesheim begangen wurde, ausdrücklich nicht am 31. Oktober 2017, dem Reformationstag.

Verwiesen hat das „Katholische Büro“ in einer Stellungnahme auch auf die gemeinsame, ablehnende Haltung der Kirchen evangelischer und katholischer Tradition gegenüber der Streichung des „Buß- und Bettages“ als gesetzlichen Feiertag im Jahr 1994. Vor diesem Hintergrund könnte aus Sicht des „Katholischen Büros“ eine Wiedereinführung des „Buß- und Bettages“ als eines Tages, dessen geistlicher Inhalt einerseits nicht die Konfessionen trennt, andererseits aber auf auch eine evangelische Tradition hinweist, als ein Tag des Dialoges von den verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften gestaltet und mit Leben gefüllt werden.

II. Stellungnahme anderer Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen

In der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages am 31. Mai 2018 haben sich auch der „Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen“ sowie der „Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen“ gegen die Einführung des Reformationstages als zusätzlichen gesetzlichen Feiertag in Niedersachsen ausgesprochen.

Die „Humanistische Union“ sprach sich zwar grundsätzlich gegen einen religiös geprägten gesetzlichen Feiertag in Niedersachsen aus, betonte aber zusätzlich, dass gerade der Reformationstag aus Sicht der „Humanistischen Union“ aufgrund der Stellungnahmen der Vertreter jüdischer und römisch-katholischer Einrichtungen sicher kein geeigneter Feiertag sein könne.

B. Zusammenwirkung mit Feiertagsregelungen benachbarter Bundesländer

Das Land Niedersachsen grenzt an neun weitere Bundesländer an. Es sind dies Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie Bremen und Hamburg. Kein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland hat derart viele benachbarte Bundesländer.

Feiertagsregelungen einzelner Bundesländer haben mit den damit verbundenen Einschränkungen für den Wirtschafts- und Logistikbetrieb notwendigerweise auch Auswirkungen auf benachbarte Bundesländer.

Insbesondere die „Industrie- und Handelskammer Niedersachsen“ (IHKN) hat in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages am 31. Mai 2018 hingewiesen auf das Zusammentreffen des gesetzlichen Feiertages „Allerheiligen“ im Bundesland Nordrhein-Westfalen (1. November) mit einem möglichen gesetzlichen Feiertag „Reformationstag“ in Niedersachsen (31. Oktober). Dies vor dem Hintergrund, dass die längste Landesgrenze Niedersachsens zu einem einzelnen Bundesland die Grenze zum Bundesland Nordrhein-Westfalen ist und wichtige Logistikstrecken durch Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen führen.

Nach Aussage der IHKN würden die wichtigen Logistikketten in Nord- und Westdeutschland durch das direkte Aufeinanderfolgen zweier Feiertage benachbarter Bundesländer stark betroffen. Für die Speditionswirtschaft bedeute dies, dass am 31. Oktober eines Jahres in Niedersachsen und am 1. November eines Jahres in Nordrhein-Westfalen ein LKW-Fahrverbot besteht und Waren nicht transportiert werden dürfen. Das habe negative Auswirkungen über einen singulären Feiertag hinaus und für deutlich mehr als nur die zwei betrachteten Feiertage. Dies gelte für die komplette Warenversorgung von den Seehäfen bis in den Süden Deutschlands hinein.

Neben der Logistikwirtschaft würden insbesondere in den Grenzbereichen Niedersachsens zu Nordrhein-Westfalen auch für weitere Wirtschaftsbereiche durch zwei aufeinanderfolgende Feiertage in zwei benachbarten wirtschafts- und einwohnerstarken Bundesländern mit engen grenzübergreifenden wirtschaftlichen Beziehungen Belastungen erwartet, die über einen singulären regionalen Feiertag deutlich hinaus gehen.

Damit führe die diskutierte „norddeutsche Lösung“ der Bundesländer Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Niedersachsen in der Frage der Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag zu deutlichen wirtschaftlichen Verwerfungen zum bevölkerungsreichsten deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen. Zusammen haben die drei norddeutschen Bundesländer Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg mit gut 5,7 Millionen Einwohnern nur rund 1,1 Millionen Einwohner mehr als die direkt an Niedersachsen angrenzenden, eher schwach besiedelten nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Detmold und Münster mit 4,6 Millionen Einwohnern.

Durch die zumindest zweitägige Unterbrechung der wichtigen Logistikketten in Nord-Süd-Richtung wird zudem die in der Drucksache 18/827 angesprochene Minimierung wirtschaftlicher Nachteile durch eine Vermeidung einer regionalen Insellösung in der Frage regionaler gesetzlicher Feiertage konterkariert. Denn die derart unterbrochenen Logistikketten haben direkte Auswirkungen auch auf die Seehäfen in Bremen und Hamburg.

C. Der „Buß- und Betttag“ als gesetzlicher Feiertag für Niedersachsen

Vor dem Hintergrund der dargestellten gesellschaftlichen Zusammensetzung der niedersächsischen Bevölkerung in religiöser Hinsicht, der Stellungnahmen der Anzuhörenden in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages am 31. Mai 2018 und der gravierenden Auswirkungen des Zusammentreffens von Reformationstag und Allerheiligen für die niedersächsische Wirtschaft, Logistikwirtschaft und auch die norddeutschen Seehäfen schlagen wir die Einführung des „Buß- und Bettages“ als zusätzlichen gesetzlichen Feiertag in Niedersachsen vor.

Der „Buß- und Betttag“ eignet sich auf Grundlage der in der Anhörung getätigten Aussagen der Religionsgemeinschaften als Gebetstag der Religionen.

Interesse des Landesgesetzgebers bei der Einführung eines neuen gesetzlichen Feiertages mit religiösem Hintergrund muss es sein, dass ihn mehrere Religionsgemeinschaften inhaltlich füllen können. Auf jeden Fall vermieden werden sollten interreligiöse Irritationen in Folge des Handelns

des Landesgesetzgebers und durch die Einführung eines gesetzlichen Feiertages, wie sie die römisch-katholische Kirche und die Vertreter der jüdischen Verbände in Niedersachsen in der Anhörung angedeutet haben. Dies würde auch der Heterogenität niedersächsischer Gesellschaft und der Notwendigkeit des Dialoges und des interreligiösen Dialoges in keiner Weise gerecht.

Demgegenüber könnte der „Buß- und Betttag“ als gesetzlicher Feiertag und als Tag des Zusammenwirkens der Religionen begangen werden. Denn die Buße als Neuorientierung der Menschen und das Gebet als Anrufung einer transzendentalen Instanz gibt es in vielen Religionen.

Christian Calderone
Frank Oesterhelweg
Martin Bäumer
Bernd Busemann
Anette Meyer zu Strohen
Christoph Eilers
Karl-Heinz Bley
Gerda Hövel
Christoph Plett
Clemens Lammerskitten
Veronika Koch
Markus Brinkmann
Oliver Schatta
Burkhard Jasper